

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	36 (1939)
Heft:	4
Artikel:	Die Stellung der Doppelbürger im interkantonalen Armenrecht
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-837142

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**VII. Die nach kantonalem Recht
auf dem Gebiete der Verwandtenunterstützungspflicht zuständigen Behörden.**

Kanton	<i>I. Instanz</i>	<i>II. Instanz</i>
1. Aargau	Bezirksgericht	Obergericht
2. Appenzell A.-Rh.	Gemeinderat	Regierungsrat
3. Appenzell I.-Rh.	Vormundschaftsbehörde	Standeskommision
4. Basel-Land	Regierungsrat	—
5. Basel-Stadt	Regierungsrat	Appellationsgericht als Verwaltungsger.
6. Bern	Regierungsstatthalter	Regierungsrat
7. Freiburg	Justice de paix	Tribunal d'arrond.
8. Genève	Tribunal de 1 ^{re} instance	Cour de justice
9. Glarus	Gemeinderat	Regierungsrat
10. Graubünden	Der Kleine Rat	—
11. Luzern	Gemeinderat	Regierungsrat
12. Neuchâtel	Tribunal de district	Tribunal Cantonal
13. St. Gallen	Gemeinderat	Regierungsrat
14. Schaffhausen	Gemeinderat	Regierungsrat
15. Schwyz	Gemeinderat	Regierungsrat
16. Solothurn	Oberamtmann	Regierungsrat
17. Tessin	Pretore	Corte di cassazione civ.
18. Thurgau	Bezirksrat	Regierungsrat
19. Unterwalden ob dem Wald	Regierungsrat	—
20. Unterwalden nid dem Wald	Regierungsrat	—
21. Uri	Regierungsrat	—
22. Valais	Préfet	Conseil d'Etat
23. Vaud	Prés. du Tribunal de distr.	Tribunal Cantonal
24. Zug	Einwohner-, event. Bürgerrat	Regierungsrat
25. Zürich	Bezirksgericht	—

Anmerkung. Von dem vorstehenden Kommentar werden Separatabzüge erstellt (20–25 Rp. das Stück), wenn bei der Redaktion in Zürich 2, Bederstr. 70, genügend Bestellungen eingehen.

Die Stellung der Doppelbürger im interkantonalen Armenrecht

Von Dr. von Dach, Adjunkt der kantonalen Armendirektion, Bern.

Angesichts der Tatsache, daß das Armenrecht in der Bundesverfassung nicht eidgenössisch geregelt, mithin den Kantonen überlassen worden ist, ergeben sich notwendigerweise Schwierigkeiten für die Frage der Unterstützungs-pflicht gegenüber Doppelbürgern. Die BV steht auf dem Boden des Heimat-prinzips, d. h. der arme Schweizerbürger ist durch seine Heimatgemeinde oder seinen Heimatkanton zu unterstützen, wobei die Kantone intern auch andere Gemeinwesen als die Heimatgemeinde unterstützungspflichtig erklären können, z. B. die Wohnsitzgemeinde, wie Bern dies grundsätzlich tut. Wie aber, wenn einer Bürger zweier Kantone ist? Dem Grundsätze nach ist die Zulässigkeit des Doppelbürgertums in der Schweiz immer anerkannt worden. Aber während es früher den Kantonen gestattet war, zu bestimmen, daß einer ihrer Bürger das Kantonsbürgerrecht verlieren sollte, falls er ein anderes Kantonsbürgerrecht erwarb, ist dies unter der Herrschaft unserer BV nicht mehr möglich, enthält doch Art. 44, Abs. 1 BV die Bestimmung, daß kein Kanton einen Bürger des Bürgerrechts verlustig erklären darf. Anderseits ist es dem Schweizerbürger gestattet, das Bürgerrecht eines anderen Kantons zu erwerben. Damit ist die

Möglichkeit des Doppelbürgertums gegeben. Leider fehlen aber bündesrechtliche Kollisionsnormen gerade für den nicht seltenen Fall, in dem ein Doppelbürger armengenössig wird. Es sind daher die Grundsätze zu finden, nach denen solche Fälle behandelt werden sollen. Dabei kann schon jetzt gesagt werden, daß sich in vielen Fragen keine einheitliche Praxis gebildet hat.

A. Innerkantonales Doppelbürgerrecht: Es kommt vor, daß ein Schweizer Bürger zweier Gemeinden desselben Kantons ist. Daraus können sich innerkantonale Streitigkeiten über die Unterstützungspflicht entwickeln. Diese fallen hier außer Betracht. Für den Kanton Bern löst sich diese Frage deshalb einfach, weil er auf dem Boden der wohnörtlichen Armenunterstützung steht, so daß es gar keine Rolle spielt, ob der armengenössige Berner mehrere Gemeindebürgerrechte besitzt. Eine Ausnahme besteht nur da, wo einer Bürger einer Bürgergemeinde mit bürgerlicher Armenpflege ist. In diesem Falle ist immer die betreffende Bürgergemeinde unterstützungspflichtig, gleichgültig, ob der Armen-genössige daneben noch heimatberechtigt in einer Gemeinde mit nicht bürgerlicher Armenpflege sei. Für ihre Angehörigen ist die bernische Bürgergemeinde mit bürgerlicher Armenpflege immer unterstützungspflichtig, gleichgültig, wo sich diese Person auch befindet. Vgl. M. XXII, 26 und Flückiger, Bürgerliche Armenpflege, S. 114.

B. Interkantonales Doppelbürgerrecht: Maßgebend und zwingend sind lediglich die Bestimmungen der BV, die aber den Fall der Doppelbürger nicht vorsehen. Daher können lediglich folgende, in Art. 44, Abs. 1 und Art. 45 BV niedergelegten Grundsätze festgehalten werden:

1. Kein Kanton darf einen Kantonsbürger des Kantons verweisen — also auch dann nicht, wenn dieser außerdem noch Bürger eines anderen Kantons ist.
2. Kein Kanton darf einem Kantonsbürger das Kantonsbürgerrecht entziehen — auch dann nicht, wenn er Doppelbürger ist.
3. Dem Grundsatz nach sind gegenüber dem Doppelbürger beide Heimatkantone unterstützungspflichtig, falls eine dauernde Unterstützungsbedürftigkeit vorliegt.

Keine Rolle spielt dabei nach dem Text der Verfassung, welches der beiden Bürgerrechte später erworben worden ist.

1. Auch bei Doppelbürgern stellt sich die Frage nach der Unterstützung durch den Heimatkanton nur dann, wenn tatsächlich nach der Verfassung die interkantonale heimatliche Unterstützungspflicht funktioniert. Das ist keineswegs immer der Fall. Nach der auf Art. 45 BV aufzubauenden Praxis *lastet die primäre Unterstützungspflicht auf dem Wohnkanton*. Diese Auffassung hat das Bundesgericht in konsequenter Praxis vertreten, z. B. in BE 49 I. 449, 50 I. 296, 53 I. 311, Pra. 21, Nr. 47. Den Heimatkanton trifft die primäre Unterstützungspflicht wie aus BV 45 folgt nur im Falle der dauernden Unterstützungsbedürftigkeit (BE 49 I. 449). Und dies nur dann, wenn der betreffende Arme transportfähig ist und also nicht unter das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 über die Kosten der Verpflegung Erkrankter und die Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone fällt. Es stellt sich daher die Frage der Unterstützung von Doppelbürgern nur dann, wenn :

- a) der Arme dauernd Unterstützungsbedürftig ist und ferner
- b) wenn der (dauernd oder vorübergehend) Unterstützungsbedürftige Arme transportfähig ist.

2. Damit haben wir die Voraussetzungen gewonnen, unter denen sich die Frage nach der Unterstützungspflicht gegenüber Doppelbürgern stellt. Hier lassen sich nun grundsätzlich zwei Gruppen unterscheiden:

- a) Fälle, in denen sich der Doppelbürger in einem der beiden Kantone aufhält.
- b) Fälle, in denen sich der Doppelbürger in einem Dritt kanton aufhält.

Diese Scheidung läßt sich treffen, indem man zunächst das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung außer Betracht läßt. Die Schwierigkeiten, die sich aus dem Konkordat ergeben, sind später noch zu betrachten.

a) *Doppelbürger in einem Heimatkanton*: Hier trägt gem. BV 45 der Aufenthaltskanton, der zugleich Heimatkanton ist, die Last der Unterstützung. Eine andere Frage ist die, ob möglicherweise der eine Heimatkanton vom andern die Hälfte der Kosten zurückfordern kann. Das Bundesgericht hat in konstanter Praxis erklärt, daß ein solcher Ersatzanspruch mangels Bestehens einer bundesrechtlichen Norm nicht existiere. Es hat damit die Pflicht zum Kostenausgleich unter verschiedenen Heimatkantonen grundsätzlich verneint, so z. B. in BE XXIII, 1467 und BE XXXIX, I. 446. Eine Pflicht des Heimatkantons zum Ersatz der seinen Angehörigen in einem anderen Kanton gewährten Armenunterstützung ist tatsächlich in der Bundesgesetzgebung nirgends ausgesprochen. Ob aber daraus mit dem Bundesgericht (in M. II, S. 329) gefolgert werden darf, daß BV Art. 45 lediglich der Sicherstellung der Niederlassungsfreiheit diene, darf bezweifelt werden. Obwohl BV 45 nur unter gewissen Voraussetzungen das Recht des Niederlassungsentzuges dem Aufenthaltskanton gewährt, kann darin doch auch eine Regelung der armenrechtlichen Unterstützungspflicht gesehen werden in dem Sinne, daß die Heimatkantone zur Armenunterstützung verpflichtet sind, wenn auch nur auf ihrem eigenen Gebiet. Für den Fall der Doppelbürger könnte daher das Bundesgericht unserer Ansicht nach von Fall zu Fall entsprechende Kollisionsnormen finden, u. a. auch eine solche, welche die Kostenteilung unter mehreren Heimatkantonen vorsehen würde. Das Bundesgericht hat aber bisher den Verfassungstext immer eng ausgelegt und es abgelehnt, derartige Kollisionsnormen aufzustellen. Einzig in einem bundesgerichtlichen Entscheid vom 22. Juni 1928 i. S. Zürich contra Glarus wurde in der Beratung diese Praxis als zu eng bezeichnet, eine neue grundsätzliche Erörterung jedoch abgelehnt (vgl. Armenpfleger 1928, S. 110). Mit einer Änderung der in BE XXIII, 1467 und XXIX I 449 sowie M. II 152 festgelegten bundesgerichtlichen Praxis kann somit nicht gerechnet werden, so daß immer *derjenige Heimatkanton, der zugleich Wohnkanton ist, unterstützungspflichtig erscheint, ohne einen Anspruch auf teilweise Rückerstattung der Kosten zu haben*. Die Lösung ist deshalb unerfreulich, weil die Gefahr der gegenseitigen Abschiebung unter den beiden Heimatkantonen des Doppelbürgers besteht. Eine solche Hin- und Herschieberei von Doppelbürgern widerspricht freilich dem Art. 44 BV und ist vom Bundesgericht auch im Entscheid vom 15. Juni 1904 i. S. Jutzeler als unzulässig erklärt worden. Aber solche Fälle sind naturgemäß schwer zu erfassen. Die Auslegung des Bundesgerichtes trägt der staatsrechtlichen Struktur unseres Bundesstaates mit den auf dem Gebiet des Armenrechts souveränen Kantonen Rechnung. Diese stehen sich auf diesem Gebiet nach der Rechtsprechung gegenüber, wie fremde Staaten — eine nicht besonders glückliche Konstruktion.

b) *Doppelbürger in einem Dritt kanton*: In gleicher Weise hat das Bundesgericht eine Kostenteilung abgelehnt für den Fall, in dem ein Doppelbürger sich in einem Dritt kanton aufhält. Das Bundesgericht anerkennt lediglich den unmittelbar aus BV 45 folgenden Satz, daß bei Fällen auswärtiger Verarmung eines Doppelbürgers beide Heimatkantone gleichmäßig verpflichtet sind, ihren Bürger, wenn er dauernd unterstützungsbedürftig und transportfähig ist, bei sich aufzunehmen. Im Entscheid in Pra. XVIII, Nr. 30 wird ausdrücklich ab-

gelehnt, nur die eine der beiden Heimatbehörden als pflichtig zu erklären, etwa im Hinblick auf ZGB Art. 22, Abs. 3 oder auf eine andere Kollisionsnorm. Das Bundesgericht führt aus: Wenn ein Schweizerbürger das Bürgerrecht einer anderen Gemeinde oder eines anderen Kantons erwirbt, so geht damit das Bürgerrecht der bisherigen Gemeinde und des bisherigen Kantons nicht unter, außer bei einem gültigen Verzicht. Jede der in Frage stehenden Gemeinden gilt dann als Heimatgemeinde im Sinne der Art. 44 und 45 BV und muß ihn aufnehmen, sei es daß er selbst es verlangt, oder sein Aufenthaltskanton es wegen Verarmung gemäß 45 BV fordert, und dem nicht eine besondere Vereinbarung zwischen diesem und dem Heimatkanton im Wege steht. ZGB Art. 22, Abs. 3 sieht nun vor, daß, wenn jemand in mehreren Kantonen heimatberechtigt ist, für die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes als Heimat derjenige Heimatkanton gilt, in welchem er seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, und falls er seinen Wohnsitz niemals in einem der beiden Heimatkantone gehabt hat, derjenige Kanton, dessen Bürgerrecht er oder seine Vorfahren zuletzt erworben haben. Diese Bestimmung hat an der Pflicht eines Heimatkantons zur Aufnahme eines Doppelbürgers nichts geändert. Die Bestimmungen der Art. 22 ZGB und 5 NAG sind für das Zivil- und Vormundschaftsrecht aufgestellt worden. Es handelt sich dabei um eine Norm zur Abgrenzung der Herrschaftsgebiete verschiedener Rechte und der örtlichen Zuständigkeit. Ihr Grund und Zweck ist, eine Kollision verschiedener Rechte und der Zuständigkeit verschiedener Behörden für den Fall zu vermeiden, daß die zivilrechtlichen Verhältnisse einer Person vom Recht der Heimat beherrscht werden und zu deren Beurteilung oder Regelung die Behörden ihrer Heimat zuständig sind, weil es ein unhaltbarer oder unbefriedigender Rechtszustand wäre, wenn für die Ordnung eines Rechtsverhältnisses gleichzeitig verschiedene kantonale oder nationale Rechte maßgebend und die Behörden verschiedener Orte zuständig wären. *Dieser Grund läßt sich nicht gegen die Pflicht mehrerer Heimatgemeinden zur Aufnahme eines Bürgers und damit zu dessen Unterstützung anführen.* Wenn sich der in Art. 22 ZGB enthaltene Grundsatz auch auf diese Pflicht bezöge, so bildete er insoweit nicht mehr eine bloß zur Vermeidung einer Kollision verschiedener Rechte und verschiedener Behörden dienende Norm, sondern würde den Inhalt einzelner von mehreren Bürgerrechtsverhältnissen einer Person dadurch ganz erheblich einschränken, daß er eine oder einzelne von ihren verschiedenen Heimatgemeinden von der Pflicht zu ihrer Aufnahme befreite. Zu einer solchen Befreiung bedürfte es nach dem Bundesgericht einer ausdrücklichen Bestimmung. Aber der Schluß ist falsch. Es sollte nicht etwa eine Heimatgemeinde von dieser Aufnahmepflicht befreit werden, sondern lediglich eine Kollisionsnorm für die Kostentragung gefunden werden. Denn daß der Doppelbürger auch doppelt unterstützt werden soll, kann doch nicht die Meinung sein! Das Konkordat hat die Kollisionsnorm des Art. ZGB 22 aufgenommen. Ob sie geeignet sei, kann man mit dem Bundesgericht (Pra. XVIII, Nr. 30) bestreiten. Aber eine schlechte Kollisionsnorm ist immer noch besser als gar keine. Das Bundesgericht aber anerkennt gar keine Kollisionsnorm, obwohl gewisse Ansätze nicht zu erkennen sind. Somit ergibt sich für Doppelbürger im Drittakton: Keiner der beiden Heimatkantone ist unterstützungspflichtig, aber im Falle der Nichtunterstützung kann in jeden der beiden Kantone heimgeschafft werden. In welchen die Heimschaffung erfolgt, ist vom Willen des Unterstützten oder aber vom Zufall abhängig. Auch diese Lösung ist unpraktisch, weil auch sie zu Abschiebungen via Drittakton führen kann. Praktisch macht sich die Sache meistens so, daß sich die beiden Heimatkantone einigen, um eine Heimschaffung in den einen oder anderen Kanton zu vermeiden. (*Schluß folgt.*)